

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Sebastian Schlüsselburg (LINKE)**

vom 24. Mai 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Mai 2018)

zum Thema:

Strafrechtliche Verfolgung von Verstößen gegen die Abgabenordnung in Berlin im Jahr 2017 (II)

und **Antwort** vom 05. Juni 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Jun. 2018)

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (LINKE)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/15142

vom 24.05.2018

über Strafrechtliche Verfolgung von Verstößen gegen die Abgabenordnung in Berlin im Jahr 2017 (II)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie hoch waren bei den nach § 153a StPO eingestellten Steuerstrafverfahren jeweils die durchschnittlichen Auflagen und die Summe aller Auflagen im Jahr 2017 (bitte Antwort entsprechend der DS 18/11698)?

Zu 1.: Die Anzahl der Einstellungen unter Auflagen nach § 153a Strafprozessordnung (StPO), die Höhe der Auflagen und der errechnete durchschnittliche Wert sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Jahr	Einstellungen unter Auflagen nach § 153a StPO	Summe der Geldauflagen in €	Durchschnitt rd. €
2017	348	2.049.550	5.889

2. Wie hoch war im Jahr 2017 die Summe der von Gerichten verhängten Freiheitsstrafen (Jahre/Monate), die Zahl der Tagessätze und die Summe der Geldstrafen in Euro (bitte Antwort entsprechend der DS 18/11698)?

Zu 2.: Die verhängten Strafen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Jahr	Summe der Freiheitsstrafen Jahre/Monate	Zahl der Tagessätze (Anzahl)	Summe der Geldstrafen in €
2017	139/9	55.006	2.136.260

3. Wie viele der im Jahr 2017 in Berlin begonnenen, gelaufenen oder abgeschlossenen Verfahren wegen Verstößen gegen die Abgabenordnung standen unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit den sogenannten Panama- und Paradise-Papers (ggf. bitte auch die Ergebnisse der Verfahren angeben)?

Zu 3.: Die bundeseinheitlichen Statistikgrundsätze sehen die Erfassung von begonnenen, gelaufenen oder abgeschlossenen Verfahren wegen Verstößen gegen die Abgabenordnung, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit den sogenannten Panama- und Paradise-Papers standen, nicht vor.

4. Wie erklärt sich der Senat den erneuten erheblichen Rückgang bei den Selbstanzeigen gegenüber 2016 (laut DS 18/11698 und DS 18/14033)?

Zu 4.: Seriöse Angaben über Gründe für den Rückgang der Selbstanzeigen im Zusammenhang mit Geldanlagen in der Schweiz, Luxemburg und Liechtenstein sind nicht möglich. Der Rückgang der Zahlen dieser Selbstanzeigen in Berlin entspricht dem Trend in den anderen Bundesländern.

5. Wie hat sich seit 2006 die Personalsituation der mit der Verfolgung von Verstößen entsprechend der DS 18/11698 und der DS 18/14033 befassten Abteilungen entwickelt (Stellenplan Soll/Ist nach Besoldungsgruppen und Jahren aufgeschlüsselt)?

Zu 5.: Sämtliche Dienstkräfte der Berliner Steuerverwaltung sind anteilig mit dieser Thematik befasst, daher ist eine trennscharfe Abgrenzung nicht möglich. Hauptsächlich sind die Dienstkräfte des Finanzamts für Fahndung und Strafsachen Berlin für die Verfolgung von Steuerzuwiderhandlungen zuständig. Die Entwicklung des Personalstands (in Vollzeitäquivalenten – VZÄ) im Finanzamt für Fahndung und Strafsachen Berlin ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Stand	VZÄ
31.12.2006	305
31.12.2007	285
31.12.2008	280
31.12.2009	272
31.12.2010	254

31.12.2011	254
31.12.2012	253
31.12.2013	253
31.12.2014	252
31.12.2015	252
31.12.2016	258
31.12.2017	258

Die Stellen sind nahezu vollständig besetzt.

6. Welche weiteren Informationen gibt es, die ggf. für das Verständnis der in dieser DS sowie den DS 18/11698 und 18/14033 abgefragten Auskünfte und Zusammenhänge relevant sind?

Zu 6.: Die Berliner Steuerverwaltung schöpft im Rahmen von Ermittlungen sämtliche zur Verfügung stehenden und an den Umständen des jeweiligen Einzelfalls orientierte Ermittlungsmöglichkeiten aus. Sie überprüft sämtliche Steuerfälle unter Abwägung aller steuerlichen Risikogesichtspunkte im Rahmen des allgemeinen Besteuerungsverfahrens durch den Innendienst der Finanzämter, ggf. durch eine Außenprüfung oder steueraufsichtliche Maßnahmen (Aufdeckung unbekannter Steuerfälle). Die Berliner Steuerverwaltung geht dabei grundsätzlich sämtlichen Hinweisen nach, die auf ein steuerliches Vergehen hinweisen. Sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, ist sie gem. § 152 Abs. 2 StPO verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten (sog. Legalitätsprinzip).

Berlin, den 05.06.2018

In Vertretung

.....

Dr. Margaretha Sudhof
Senatsverwaltung für Finanzen